

Berufsbildende Schulen Anhalt-Bitterfeld



Qualitätshandbuch



Inhalt

| | | |
|-------|---|----|
| 1 | Vorwort..... | 1 |
| 2 | Portrait der Berufsbildenden Schulen Anhalt-Bitterfeld | 2 |
| 2.1 | Zur Schulgeschichte..... | 2 |
| 2.2 | Aufbauorganisation der Berufsbildenden Schulen Anhalt-Bitterfeld | 3 |
| 2.2.1 | Geschäftsbereich der Schulleiterin | 3 |
| 2.2.2 | Geschäftsbereich des stellvertretenden Schulleiters..... | 3 |
| 2.3 | Kontaktdaten der Schule | 4 |
| 2.4 | Team Pflegeschule | 4 |
| 2.4.1 | Organisation Team Pflegeschule Schuljahr 2023/2024..... | 5 |
| 2.5 | Internetauftritt..... | 6 |
| 3 | Die Pflegeschule unter dem Dach der BbS Anhalt-Bitterfeld..... | 8 |
| 3.1 | Rechtsgrundlagen | 8 |
| 3.2 | Berufliche Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann..... | 8 |
| 3.2.1 | Ziele der generalisierten Pflegeausbildung | 9 |
| 3.2.2 | Vorteile der generalisierten Pflegeausbildung für die Pflegekräfte | 10 |
| 3.2.3 | Spezialisierungen | 10 |
| 3.2.4 | Zugangsvoraussetzungen zur Pflegeausbildung..... | 11 |
| 3.2.5 | Ablauf & Aufbau der generalisierten Pflegeausbildung | 11 |
| 3.2.6 | Dauer der Pflegeausbildung | 11 |
| 3.2.7 | Ausbildungsvergütung | 12 |
| 3.3 | Gesetzliche Grundlagen für die Ausbildung am Lernort Pflegeschule | 12 |
| 3.3.1 | Theoretischer und praktischer Unterricht gemäß § 2 PflAPrV | 12 |
| 3.3.2 | Der theoretische und praktische Unterricht im Verlauf der Ausbildung..... | 13 |
| 3.3.3 | Verzahnung der theoretischen und praktischen Ausbildung..... | 14 |
| 3.3.4 | Einsatzorte der praktischen Ausbildung | 14 |
| 3.3.5 | Praxisbegleitung gemäß § 5 PflAPrV | 15 |
| 3.3.6 | Praxisanleitung gemäß § 4 PflAPrV | 15 |
| 3.3.7 | Ausbildungsplan gemäß § 6 Abs. 3, 8 Abs. 3 Satz 2, § 10 Abs. 1 PflBG..... | 16 |
| 3.3.8 | Ausbildungsnachweis (§ 10 Abs. 2 PflBG, § 3 Abs. 5 PflAPrV)..... | 16 |
| 3.3.9 | Kooperationsverträge (§ 8 PflAPrV)..... | 16 |
| 3.4 | Jahreszeugnisse, Leistungseinschätzungen, Zwischenprüfung und staatliche Prüfung..... | 17 |
| 3.5 | Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung | 18 |
| 3.6 | Förderungen zur Umschulung | 18 |
| | Anlagen..... | 19 |

1 Vorwort

Gemäß dem öffentlichen Auftrag übernimmt das Landesschulamt des Landes Sachsen-Anhalt als begleitende Schulaufsichtsbehörde die Bildungsträgerschaft für Maßnahmen der Arbeitsförderung nach §184 SGB III vom 02 April 2012.

Die Umsetzung der Bildungsmaßnahmen wird durch die geltenden Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes Sachsen-Anhalt bestimmt. Sie erfolgt in den einzelnen berufsbildenden Schulen unter der Verantwortung der Schulleiterinnen und Schulleiter vor Ort.

Ein Handbuch¹ zur Zertifizierung reflektiert die aktuellen Rahmenvorgaben des Prozesses der Erziehungs- und Bildungsarbeit sowie der Qualitätsentwicklung der Berufsbildenden Schulen in Sachsen-Anhalt und des Landesschulamts des Landes Sachsen-Anhalt. Durch das Qualitätsmanagementsystem ist der Prozess der pädagogischen Arbeit einem ständigen Wandel unterzogen und wird daher stetig weiterentwickelt und angepasst werden müssen.

Die in diesem Handbuch zusammengefassten Daten, Fakten und Prozessabläufe dienen der Sicherung von Routinen und Neuerungen durch die Setzung von Standards. Sie erhöhen somit die Verbindlichkeit und Nachhaltigkeit, erleichtern das Verständnis für Vorgänge und verschaffen dadurch den Beteiligten Klarheit und Sicherheit.

Die hier beschriebenen Regelungen gelten für alle öffentlichen berufsbildenden Schulen in Sachsen-Anhalt.

Aufgrund der individuellen Profile der berufsbildenden Schulen müssen notwendige oder gewünschte Angleichungen an den einzelnen Schulen vorgenommen werden.

Die Schulaufsicht an den berufsbildenden Schulen führt:

Landesschulamt Sachsen-Anhalt
Ernst-Kamieth-Str. 2
06112 Halle (Saale)
Direktor: Gerhard Degener

Vorschrift: Zertifizierung öffentlicher berufsbildender Schulen nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (<https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/VVST-VVST000010729>)

¹ Das Handbuch wurde der BbS Anhalt-Bitterfeld vom Landesschulamt als Datei zur Verfügung gestellt und auf dem Schulserver archiviert

2 Portrait der Berufsbildenden Schulen Anhalt-Bitterfeld

2.1 Zur Schulgeschichte

Aufgrund der demographischen Entwicklung im Landkreis Anhalt-Bitterfeld und der damit verbundenen sinkenden Schülerzahlen an den beiden Berufsschulen erfolgte durch den Kreistag am 04.04.2013 der einheitliche Beschluss zur Fusion der Berufsbildenden Schulen Köthen und des Berufsschulzentrums „August von Parseval“ Bitterfeld-Wolfen.

So entstanden zum Schuljahr 2013/14 die Berufsbildenden Schulen Anhalt-Bitterfeld mit den beiden Standorten Bitterfeld-Wolfen und Köthen (Anhalt).



Standort Bitterfeld-Wolfen:

Berufsschulzentrum „August v. Parseval“
Parsevalstraße 2
06749 Bitterfeld-Wolfen
Tel: 03493 305910/20
Fax: 03493 305919/29
E-Mail: kontakt@bbs-abi.bildung-lsa.de



Standort Köthen:

BbS Köthen
Badeweg 4
06366 Köthen (Anhalt)
Tel: 03496 212897
Fax: 03496 216870
E-Mail: koethen@bbs-abi.bildung-lsa.de

In Bitterfeld-Wolfen wurden durch den Schulneubau im Jahr 2000 die bis dahin auf dem Stadtgebiet von Bitterfeld verteilten vier Standorte der ehemals Berufsbildenden Schulen des Landkreises Bitterfeld zum Berufsschulzentrum zusammengeführt, welches den Namen des deutschen Luftschiffkonstruktors August von Parseval verliehen bekam.

An den Berufsbildenden Schulen Köthen lernten - nach diversen Zusammenschlüssen ehemaliger Betriebsberufsschulen und der kommunalen Berufsschule im damaligen Landkreis Köthen - Menschen in allen berufsbildenden Schulformen in dem in den späten 1980er Jahren errichteten Gebäude „Am Hühnerkropf“. Dieses wurde 2002 grundlegend saniert und durch einen Erweiterungsneubau mit Lichtinnenhof und integrierter Sporthalle aufgewertet.

Im Schul- und Ausbildungsjahr 2023/24 befinden sich insgesamt 2649 Lernende an den Berufsbildenden Schulen Anhalt-Bitterfeld, davon sind 1847 in einer dualen Ausbildung. 713 Schüler absolvieren unterschiedliche vollzeitschulische Ausbildungsgänge wie Fachoberschule, Fachschule, Berufsfachschule sowie BVJ und BVJ-S. In der Pflegeschule² werden 89 Jugendliche ausgebildet.

² „Pflegeschulen sind keine Schulen im Sinne des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt“ (vgl. §1 AG LSA PflBG - https://mb.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Landesjournal/Bildung_und_Wissenschaft/Gesetze/ Pflegeberufegesetz.pdf)

2.2 Aufbauorganisation der Berufsbildenden Schulen Anhalt-Bitterfeld

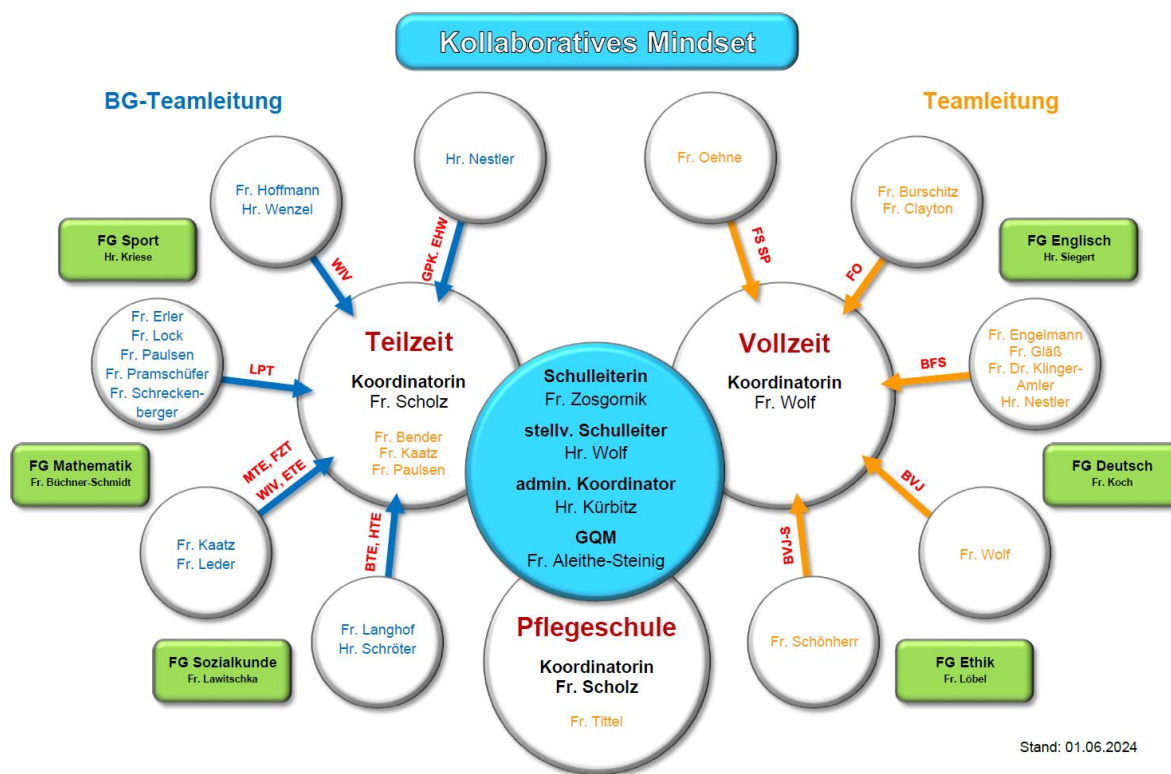


Abbildung 1: Kollaboratives Mindset

Das kollaborative Mindset ist auf der Homepage und dem Moodle-System der BbS Anhalt-Bitterfeld einsehbar. Auf der Basis und in Ergänzung der Rechtsvorschriften wird folgende Geschäftsverteilung wirksam.

2.2.1 Geschäftsbereich der Schulleiterin

Die Schulleiterin der öffentlichen berufsbildenden Schulen ist zugleich Leitung der an dieser Schule geführten Pflegeschule (§2 Abs. 4 Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum [Pflegeberufegesetz](#)). Die Pflegeschule trägt nach §10 Abs.1 des Pflegeberufegesetzes die Gesamtverantwortung für die Koordination des Unterrichts mit der praktischen Ausbildung.

2.2.2 Geschäftsbereich des stellvertretenden Schulleiters

Der stellvertretende Schulleiter ist der ständige Vertreter der Schulleiterin und übernimmt während ihrer Abwesenheit die unter 1. genannten Aufgaben. Als Mitglied der Schulleitung obliegen ihm insbesondere:

- die Planung und Abrechnung des Lehrereinsatzes in Zusammenarbeit mit den Koordinatoren
- die Erfassung und Abrechnung des flexiblen Unterrichtseinsatzes der Lehrkräfte
- die Erfassung des ausgefallenen bzw. zusätzlich erteilten Unterrichtes
- die Verantwortung für die Anfertigung von Schulstatistiken
- die Einhaltung der Schul- und Hausordnung durchzusetzen
- die Belehrungen der Mitarbeiter (gem. der gültigen Bestimmungen) vorzunehmen
- Bearbeitung von Anträgen auf Fort- und Weiterbildung
- die Alarmübungen durchzuführen und zu dokumentieren.

2.3 Kontaktdaten der Schule

| | |
|--|--|
| Schulleitung | |
| Schulleiterin: Frau Zosgornik stellvertretender Schulleiter: Herr Wolf | 0 34 93 30 59 – 16 0 34 93 30 59 – 14 |
| Koordinatorin | |
| Frau Scholz | 0 34 93 30 59 – 18 |
| Teamleiterin | |
| Frau Tittel | 0 34 93 30 59 – 26 |
| Standort | |
| Berufsbildende Schulen Anhalt-Bitterfeld Parsevalstr. 2 06749 Bitterfeld-Wolfen Telefon: 0 34 93 30 59 - 20 Fax: 0 34 93 30 59 – 19 E-Mail: pflegeschule@bbs-abi.bildung-lsa.de | |
| Sekretariat | |
| Frau Drößler | 0 34 93 30 59 – 20 |
| Gebäudemanagement | |
| Herr Klante | 0 34 93 30 59 – 27 |

2.4 Team Pflegeschule



Abbildung 2: Teammitglieder/-innen

2.4.1 Organisation Team Pflegeschule Schuljahr 2023/2024

| Teamleiterin: Frau Tittel | | | |
|--|--|--|--|
| Klassenleitung: Frau Tittel, Frau Künzelmann, Frau Altmann-Kittler, Herr Welzel | | | |
| Fachrichtungsbezogener Bereich | | Theoretischer Unterricht TU | Praktischer Unterricht PU |
| <u>Lernfeld 1</u> Ausbildungsstart – Pflegefachfrau/Pflegefachmann werden | | Herr Welzel Frau Altmann-Kittler | Herr Welzel Frau Altmann-Kittler |
| <u>Lernfeld 2</u> Zu pflegende Menschen in der Bewegung, Mobilität und Selbstversorgung zu unterstützen | | Frau Künzelmann Frau Tittel | Frau Künzelmann Frau Tittel |
| <u>Lernfeld 3</u> Erste Pflegeerfahrungen reflektieren – verständigungsorientiert kommunizieren | | Frau Altmann-Kittler Herr Welzel Frau Tittel | Frau Altmann-Kittler |
| <u>Lernfeld 4</u> Gesundheit fördern und präventiv handeln | | Herr Welzel Frau Altmann-Kittler | Herr Welzel Frau Altmann-Kittler Frau Ueberall |
| <u>Lernfeld 5</u> Menschen in kurativen Prozessen pflegerisch unterstützen und Patientensicherheit stärken | | Frau Künzelmann | Frau Künzelmann Frau Ueberall |
| <u>Lernfeld 6</u> In Akutsituationen sicher handeln | | Herr Welzel | Herr Welzel Frau Ueberall |
| <u>Lernfeld 7</u> Rehabilitatives Pflegehandeln im interprofessionellen Team | | Herr Welzel | Herr Welzel Frau Ueberall |
| <u>Lernfeld 8</u> Menschen in kritischen Lebenssituationen und in der letzten Lebensphase begleiten | | Frau Tittel | Frau Tittel Frau Ueberall |
| <u>Lernfeld 9</u> Menschen bei der Lebensgestaltung lebensweltorientiert unterstützen | | Frau Künzelmann Frau Altmann - Kittler | Frau Künzelmann Frau Altmann – Kittler Frau Ueberall |
| <u>Lernfeld 10</u> Entwicklung und Gesundheit in Kindheit und Jugend in pflegerischen Situationen fördern | | Frau Tittel | Frau Tittel Frau Ueberall |
| <u>Lernfeld 11</u> Menschen mit psychischen Gesundheitsproblemen und kognitiven Beeinträchtigungen personenzentriert lebensweltbezogen unterstützen | | Frau Altmann - Kittler | Frau Altmann – Kittler Frau Ueberall |
| Praxisbegleitung | | | |
| Frau Tittel | Herr Welzel | Frau Altmann-Kittler | Frau Künzelmann |
| Zusatzaufgaben | | | |
| Herr Welzel | Erstellung zentraler Abschlussprüfungen in der generalistischen Pflege | | |

2.5 Internetauftritt

Die Internetseite (<https://www.bbsabi.de>) der Berufsbildenden Schulen Anhalt-Bitterfeld ist ein wichtiges Informations- und Kommunikationsmedium für Auszubildende und Schüler, Lehrkräfte, Firmen sowie zukünftige Schüler-innen und Schüler.

Ziel ist es, die schulischen Aktivitäten und Leistungen zu präsentieren, um Kontakt-möglichkeiten zu knüpfen und so zukünftige Schülerinnen und Schüler zu gewinnen.

Auf der Internetseite der Berufsbildenden Schulen Anhalt-Bitterfeld erhalten die Nutzer:

- Informationen über die Schule und Schulleitung,
- Informationen über die Berufsmöglichkeiten an den Standorten Bitterfeld und Köthen,
- Möglichkeiten zum Download von Formularen und Blockplänen,
- Informationen über aktuelle Vertretungsstunden sowie
- die Mitteilung aktueller Termine.

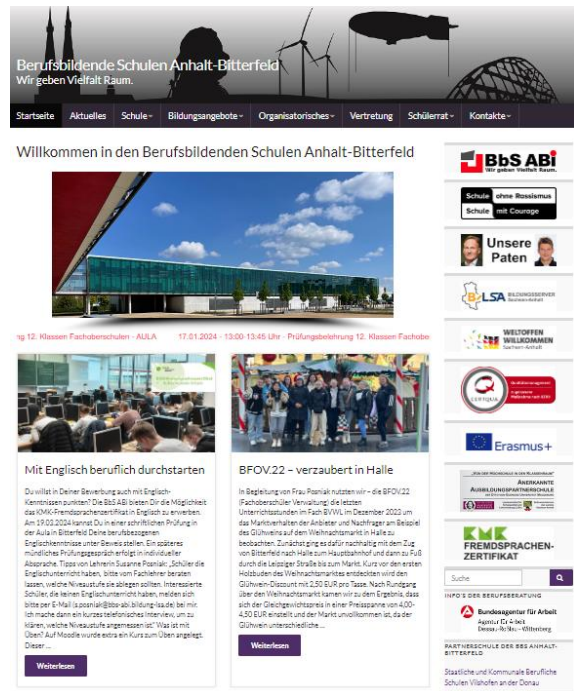


Abbildung 3: Startseite der Homepage

Beiträge:

Um die schulischen und außerschulischen Aktivitäten darzustellen, werden Kurzbeiträge von Projekten, Exkursionen oder Fortbildungen unter dem Menüpunkt „Aktuelles“ veröffentlicht. Diese werden von Lehrkräften oder Schülern verfasst und durch Fotos ergänzt. So können alle Interessierte am gelebten schulischen und außerschulischen Alltag teilhaben.

Die Schule:

Dieser Menüpunkt beinhaltet:

- die Fotos der Schulleitungsmitglieder,
- das Kollaborative Mindset (Organigramm),
- Informationen zu Angeboten und Unterstützungsmöglichkeiten durch die Schulsozialarbeiter,
- die Vorstellung des Fördervereins und dessen Aufgaben,
- Informationen zum Wohnen, zur Verpflegung sowie zu den Kosten im Jugendwohnheim der Schule und
- Kontakte zu unabhängigen Beratern bei Fragen und Problemen der Ausbildung sowie
- Informationen zur Steuergruppe bezüglich des Qualitätsmanagements der Schule.

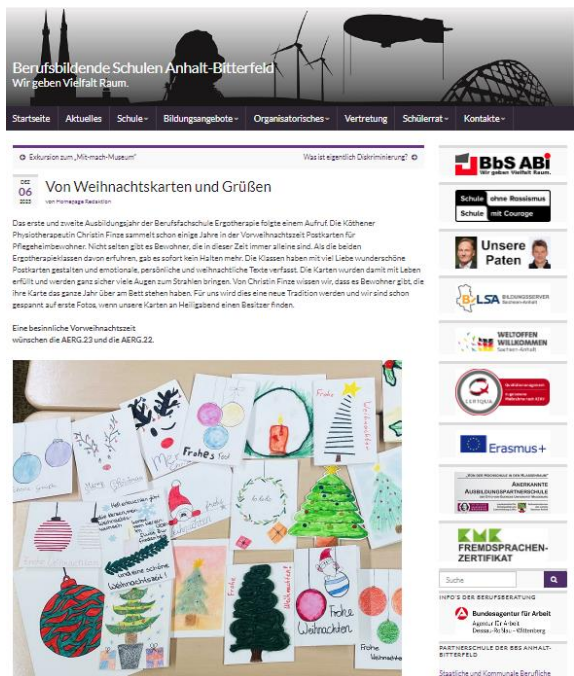


Abbildung 4: Beispiel für aktuelle Beiträge

Bildungsangebote:

Unter dem Menüpunkt „Bildungsangebote“ werden die Ausbildungsmöglichkeiten der Berufsbildenden Schulen Anhalt-Bitterfeld vorgestellt. Dabei wird in verschiedene Schulformen und Bildungsgänge unterschieden. Ergänzt wird die Aufzählung durch Flyer, die im PDF-Format heruntergeladen werden können. Sie enthalten Informationen zu Bildungsgängen, Zugangsvoraussetzungen, Abschlüssen sowie Dauer und Lernbereichen. Die Flyer sind außerdem in den Sekretariaten der Berufsbildenden Schule Anhalt-Bitterfeld erhältlich.

Pflegeschule:

Im Bereich Bildungsangebote wird die Pflegeschule gesondert aufgeführt.

An dieser Stelle werden die Ausbildungsziele, die Zugangsvoraussetzungen, die Stundentafel und der Bewerbungsvorgang inhaltlich dargestellt. Gleichermäßen findet sich an dieser Stelle auch die Verlinkung zum Qualitätshandbuch.

Organisatorisches:

Der Menüpunkt „Organisatorisches“ gliedert sich in

- Downloads,
- Block- und Unterrichtszeiten
- den Link zum Moodle-System der Schule sowie
- den Jahresarbeitsplan.

In den Downloads werden den Schülern Formulare zur Anmeldung sowie Freistellungsanträge zur Verfügung gestellt. Zusätzlich sind dort die aktuellen Alarmpläne der Standorte und die Haus- und Schulordnung abgelegt.

Im Unterpunkt „Block- und Unterrichtszeiten“ können die Auszubildenden sowie deren Firmen die Blockzeiten des aktuellen sowie des kommenden Schuljahres als PDF-Dokumente abrufen und sich über die Unterrichts- und Pausenzeiten an den Standorten Bitterfeld und Köthen informieren.

Im Schuljahresarbeitsplan werden schulinterne Termine sowie Ferienzeiten in Kalenderform veröffentlicht.

Vertretung:

Im Menüpunkt „Vertretung“ können sich die Lernenden elektronisch vom Unterricht abmelden. Außerdem sind am Vortag die aktuellen Vertretungs- und Raumänderungspläne einsehbar und eine Übersicht der Nachschreibetermine abgelegt.

Kontakt:

Im Menüpunkt „Kontakt“ können die dienstlichen Kontaktdaten des Schulleitungsteams, der Sekretariate sowie der einzelnen Kolleginnen und Kolleginnen und Kollegen abgerufen werden.

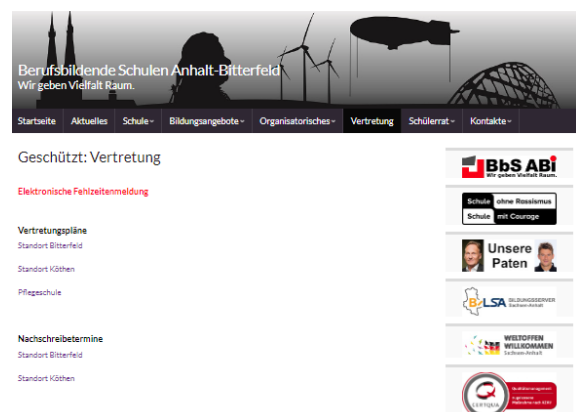


Abbildung 5: Ansicht Bereich Vertretungsplan

3 Die Pflegeschule unter dem Dach der BbS Anhalt-Bitterfeld

3.1 Rechtsgrundlagen

- Pflegeberufegesetz (PflBG) → <https://www.gesetze-im-internet.de/pflbg/>
- Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (PflAPrV) → <https://www.gesetze-im-internet.de/pflapr/>
- Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Pflegeberufegesetz (AG LSA PflBG) → <https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/jlr-PflBGAG-STrahmen/part/X>
- Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Stelle nach § 26 des Pflegeberufegesetzes (ZustVO-Stelle) → <https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/jlr-PflBG%C2%A726ZustVSTrahmen/part/X>
- Verordnung über Pflegeschulen (Pfl-VO) → <https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/jlr-PflSchulVSTpP24/part/X>
- Pflegeberufe-Eignungsverordnung Sachsen-Anhalt (PflEignVO LSA) → <https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/jlr-PflEignVSTpP5/part/X>
- Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung Sachsen-Anhalt (PflAFinVO LSA) → <https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/jlr-PflAFinVSTrahmen/part/X>
- Verordnung über die Förderung der Miet- und Investitionskosten von Pflegeschulen (FördMietInvestKPflVO LSA) → <https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/jlr-F%C3%B6MietInPflSchulKostVSTrahmen/part/X>
- Pflegeberufe-Schiedsstellenverordnung (PflBSchVO LSA) → <https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/jlr-PflBSchStVSTpP2/part/X>
- Qualifikationspflegelehrkräfteverordnung (QualiPflLKVO) → <https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/jlr-QualPflSchulLehrVSTpP3/part/X>
- Verordnung zur Sicherung der Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen während einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite → <https://www.bundesanzeiger.de/pub/publication/6LxpvzWkpNVVleaQ4pt/content/6LxpvzWkpNVVleaQ4pt/BAanz%20AT%2012.06.2020%20V1.pdf?inline>

3.2 Berufliche Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann

Mit der Reform der Pflegeausbildung startete eine zukunftsfähige, international anerkannte Ausbildung. Das [Pflegeberufegesetz \(PflBG\)](#) formuliert im Ausbildungsziel prozessorientierte Kompetenzen für die Pflege von Menschen aller Altersstufen in allgemeinen und speziellen Versorgungsbereichen. Es spricht der Berufsgruppe die alleinige Pflegeprozessverantwortung in Form der „vorbehaltenen Tätigkeiten“ gemäß § 4 PflBG zu. Dies umfasst beispielsweise die Erhebung und Feststellung des individuellen Pflegebedarfs der zu pflegenden Menschen, die

Organisation des Pflegeprozesses und die Qualitätssicherung der Pflege. Das neue Pflege- und Berufsverständnis gibt damit eine Antwort auf die demografischen und epidemiologischen Prozesse in Deutschland. Das Ziel der Ausbildung ist die berufliche Handlungskompetenz der Auszubildenden.

Das PfIBG ermöglicht aktuell drei Abschlüsse in der beruflichen Pflegeausbildung. Je nach im Ausbildungsvertrag vereinbartem Vertiefungseinsatz kann nach zwei Dritteln der Ausbildung der generalistische Ausbildungsweg zur Pflegefachfrau/ zum Pflegefachmann verlassen werden. Diese Auszubildenden können von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen und setzen dann die Ausbildung zur „Altenpflegerin/zum Altenpfleger“ oder zur „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“ fort.

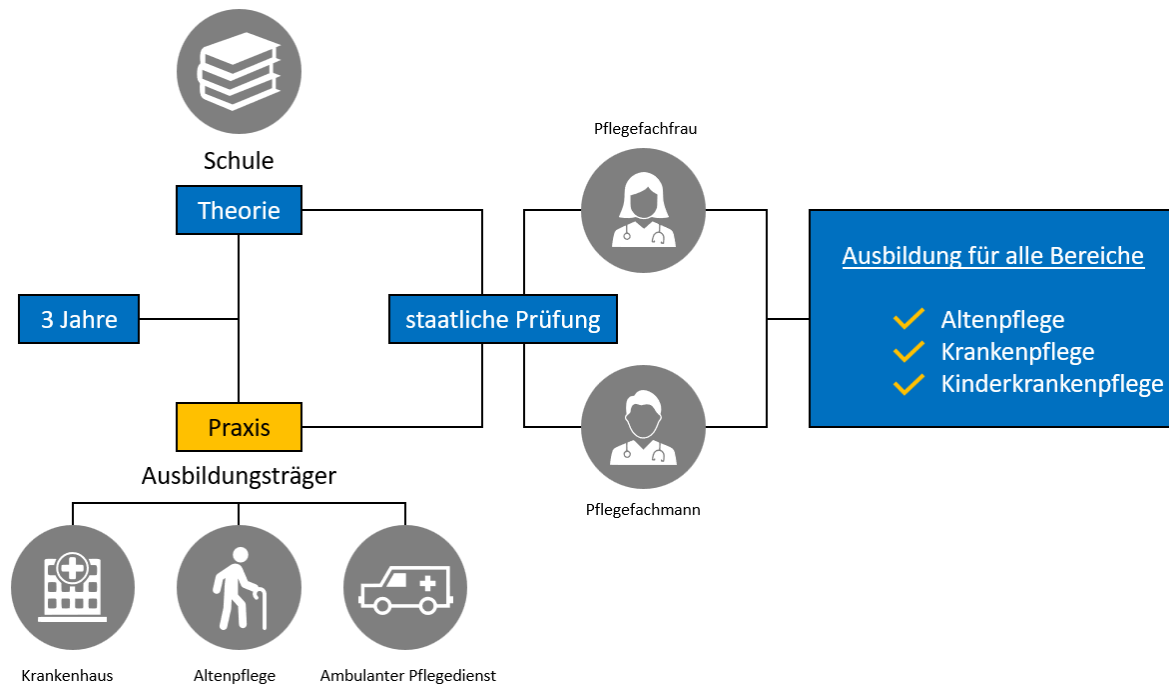


Abbildung 6 - Aufbau der Pflegeausbildung

3.2.1 Ziele der generalisierten Pflegeausbildung

Das wichtigste Ziel der generalisierten Pflegeausbildung lautet: Aufwertung. Der Pflegeberuf soll moderner und attraktiver werden. In der Sprache des Gesetzgebers ausgedrückt: Bereits in der Ausbildung soll ein professionelles, ethisch fundiertes Pflegeverständnis entwickelt werden, damit sich Pflegefachkräfte selbstbewusst neben anderen Gesundheitsberufen als vollwertige Berufsgruppe positionieren können.

Konkret beinhaltet dies eine Anhebung der Ausbildungsqualität durch entsprechende Mindestanforderungen des Gesetzgebers an Pflegeschulen. Dazu zählt beispielsweise der Nachweis einer Mindestzahl an fachlich und pädagogisch qualifizierten Lehrkräften und eine Anhebung des Qualifikationsniveaus der Schulleitungen und Lehrkräfte.

Auf der anderen Seite wollte der Gesetzgeber den Pflegeberuf für die Fachkräfte attraktiver gestalten. Durch die Reform der Pflegeberufe wird die Pflegeausbildung interessanter.

3.2.2 Vorteile der generalisierten Pflegeausbildung für die Pflegekräfte

Die Ausbildung umfasst alle Bereiche der Pflege: Akutpflege, Langzeitpflege, Kinderkrankenpflege, Altenpflege, usw. Dank der breiten Ausbildung können sich die Fachkräfte schneller in die jeweiligen Spezialgebiete einarbeiten. Dies schafft zusätzliche Wechsel-, Einsatz- und Aufstiegs-Chancen in allen Bereichen der Pflege.

Die Pflegefachkräfte können leichter den Arbeitgeber wechseln. Dadurch wird ihr Beruf nicht nur spannender, ihr Berufsabschluss erlaubt es ihnen auch eher, einen geeigneten Arbeitsplatz in Wohnort-Nähe zu finden.

Der Abschluss „Pflegefachmann“/„Pflegefachfrau“ wird dank der EU-Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in allen EU-Mitgliedstaaten automatisch anerkannt. Die Pflegefachfrauen / -männer können also problemlos im EU-Ausland arbeiten, da ihre Bewerbung mit diesem Berufsabschluss in allen Staaten gleichermaßen akzeptiert wird.

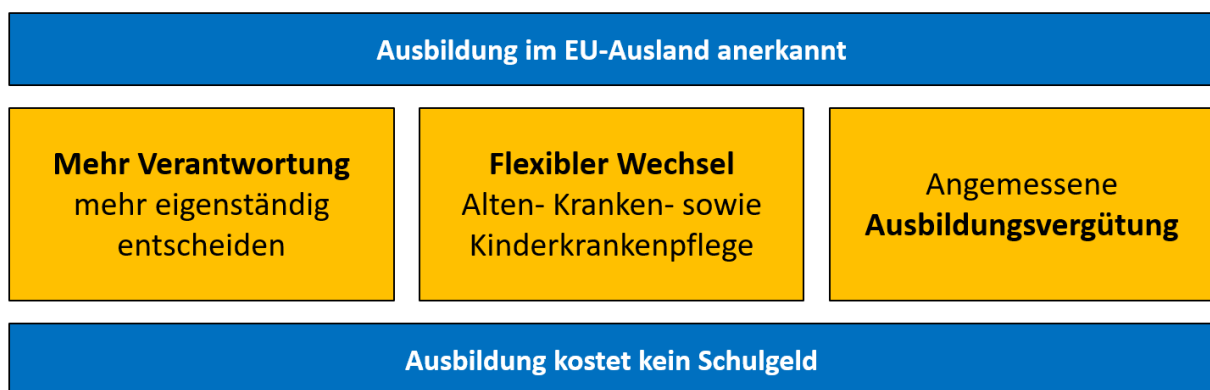


Abbildung 7 - Vorteile der Generalistik

Das neue gestaltete Pflegeberufegesetz sieht erstmals sogenannte Vorbehaltsaufgaben für Pflegefachkräfte vor: Bestimmte Aufgaben dürfen ausschließlich von ihnen durchgeführt werden. Dieser berufliche Schutz wertet ihre Stellung im Betrieb auf, weil sie weniger durch ungelernete oder nur angelernte Mitarbeitenden ersetzbar sind. Solche Vorbehaltsaufgaben sind die „Erhebung und Feststellung des individuellen Pflegebedarfs“, „die Organisation, Gestaltung und Steuerung des Pflegeprozesses“ und „die Analyse, Evaluation, Sicherung und Entwicklung der Qualität der Pflege“ (Abschnitt 2.4 PflBG).

3.2.3 Spezialisierungen

Zwar qualifiziert der Generalisten-Abschluss die Fachkräfte auch für Altenpflege und Kinderkrankenpflege. Trotzdem ist es möglich, einen gesonderten Abschluss in einem Spezialgebiet zu absolvieren, nämlich als „Altenpfleger/in“ oder „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in“. Der Abschluss ist hinsichtlich der Vorbehaltsaufgaben dem Abschluss als Generalist (Pflegefachmann/-fachfrau) gleichgestellt.

Diese Spezialisierungen werden im dritten Ausbildungsjahr absolviert und führen zu gesonderten Abschlüssen. Der Auszubildende kann frühestens sechs Monate, spätestens vier Monate vor Beginn des letzten Ausbildungsjahres seine Wahl treffen. Warum nicht von Anfang an? Ganz einfach: Nach zwei Jahren hat der Auszubildende alle relevanten Einsatzbereiche bereits einmal kennengelernt und ist in der Lage, eine qualifizierte Entscheidung zu treffen.

Selbstredend hat die Wahl eines spezialisierten Abschlusses Konsequenzen auf die in Frage kommenden Ausbildungsplätze: Eine Spezialisierung auf Kinderkrankenpflege bedingt die Ausbildung in einer pädiatrischen Einrichtung, während ein Abschluss als Altenpfleger eine stationäre oder ambulante Langzeitpflege-Einrichtung voraussetzt. Diese können (wie bisher) im Rahmen einer Einzelfallprüfung in anderen EU-Mitgliedstaaten anerkannt werden, sodass

einer Tätigkeit außerhalb Deutschlands nichts im Wege steht. (Der Generalisten-Abschluss ist dagegen, wie erwähnt, in der EU automatisch anerkannt.)

3.2.4 Zugangsvoraussetzungen zur Pflegeausbildung

Die Zugangsvoraussetzungen zur neuen Pflegeausbildung sind bundesweit einheitlich geregelt. Es gibt drei Möglichkeiten:

- ein mittlerer Schulabschluss (Mittlere Reife)
- Hauptschulabschluss plus
 - mindestens zweijährige Berufsausbildung
 - oder mindestens einjährige Assistenz- oder Helferausbildung in der Pflege (diese muss bestimmten Bedingungen genügen)
- erfolgreich abgeschlossene zehnjährige allgemeine Schulbildung

Wer mit einem einfachen Hauptschulabschluss eine Pflegehelferausbildung absolviert hat, kann eine Fachkraftausbildung anschließen, welche um ein Jahr verkürzt wird.

3.2.5 Ablauf & Aufbau der generalisierten Pflegeausbildung

Die Pflegeausbildung ist in einen schulischen und einen betrieblichen Teil untergliedert:

- Schulischer Teil: Unterricht an einer Pflegeschule bzw. Berufsfachschule; Umfang 2.100 Stunden.
- Betrieblicher Teil: Ausbildung in einer bzw. mehreren Pflegeeinrichtungen; Umfang 2.500 Stunden. Dieser beinhaltet die Praxisanleitung und Praxisbegleitung.

Entscheidend für die Inhalte und den genauen Ablauf der Ausbildung ist natürlich die Wahl des Ausbildungsbetriebes, mit welchem der Ausbildungsvertrag abgeschlossen wird: Handelt es sich um ein Krankenhaus, eine Langzeitpflegeeinrichtung, usw.? Dieser Betrieb wird „Träger der praktischen Ausbildung“ genannt; er ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten betrieblichen Ausbildung.

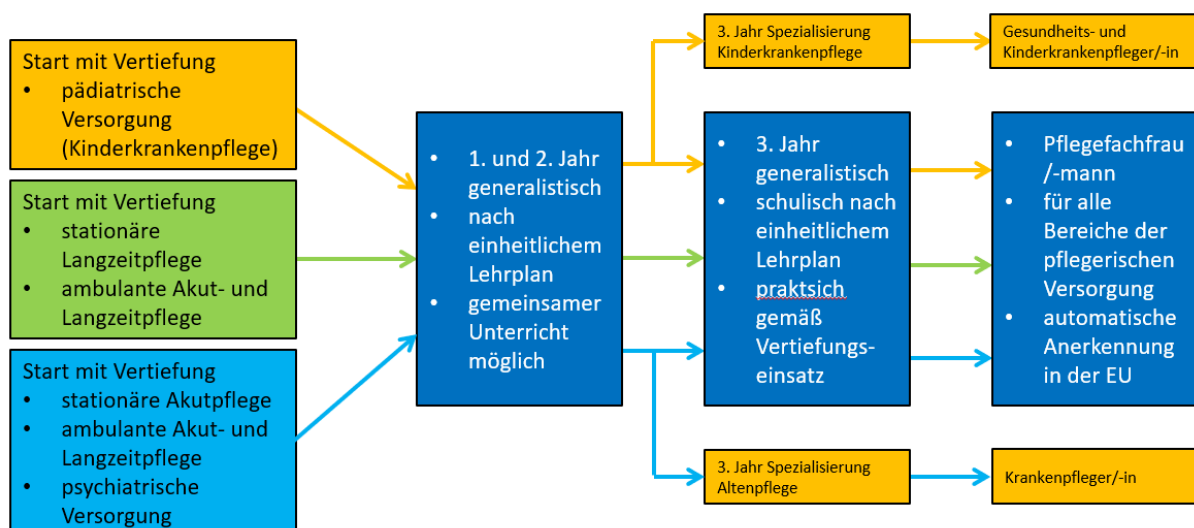


Abbildung 8 - Struktur Generalistik

3.2.6 Dauer der Pflegeausbildung

Die Pflegeausbildung wird neu **3 Jahre** dauern, wovon 2 Jahre der Generalisten-Ausbildung dienen. Nach diesen zwei Jahren folgt eine Zwischenprüfung.

Das letzte Jahr kann wahlweise zur Vertiefung in einem Spezialgebiet (Altenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege) dienen oder der Fortsetzung der Generalisten-Ausbildung.

3.2.7 Ausbildungsvergütung

Die Auszubildenden werden in der neuen Pflegeausbildung finanziell bessergestellt. Nicht nur das Schulgeld entfällt (Fragen der Finanzierung stellen sich nicht mehr, da die Ausbildung kostenlos erfolgen muss), sondern es ist auch eine Ausbildungsvergütung vorgesehen.

Die genaue Höhe der Ausbildungsvergütung ist je nach Pflegeeinrichtung unterschiedlich. Bei Einrichtungen des öffentlichen Dienstes und solchen, die sich nach den Regelungen des öffentlichen Dienstes richten, liegen die Ausbildungsvergütungen derzeit im Bereich von 1.000 – 1.300 Euro pro Monat, wobei der Betrag nach Ausbildungsjahr gestaffelt wird.

3.3 Gesetzliche Grundlagen für die Ausbildung am Lernort Pflegeschule

Gemäß PflBG und [Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung \(PflAPrV\)](#) sind die Anteile der theoretischen und praktischen Ausbildung so definiert und aufeinander abgestimmt, dass sie in ihrer Gesamtheit die Verantwortungsbereiche für die Gestaltung der beruflichen Pflegeausbildung klar bestimmen. Für die Durchführung der theoretischen Ausbildung ist die Pflegeschule verantwortlich. Sie trägt nach § 10 Abs.1 PflBG „die Gesamtverantwortung für die Koordination des Unterrichts mit der praktischen Ausbildung“.

Der Träger der praktischen Ausbildung trägt die Verantwortung für die Durchführung der praktischen Ausbildung einschließlich ihrer Organisation. Er schließt mit der oder dem auszubildenden einen Ausbildungsvertrag ab (§ 8 Abs.1 PflBG).

3.3.1 Theoretischer und praktischer Unterricht gemäß § 2 PflAPrV

Der theoretische und praktische Unterricht erfolgt gemäß § 2 PflAPrV und findet auf der Grundlage eines schulinternen Curriculums statt.

Schulinternes Curriculum

Die Pflegeschulen erstellen für den theoretischen und praktischen Unterricht ein schulinternes Curriculum. Dieser Prozess verläuft fortschreitend und orientiert sich an:

- gesetzlichen Vorgaben des PflBG und der PflAPrV,
- aktuellen und zukünftigen Aufgaben und Bedarfen des Gesundheitssystems (Gegenstand),
- dem professionellen Pflegeverständnis (Berufsidentität),
- der Pflegewissenschaft (Evidenz),
- berufspädagogischen Positionen und Theorien (Lehr- und Lernverständnis),
- Bildungszielen (Persönlichkeitsentwicklung) und dem lernenden Subjekt (Lebensweltbezug)

Grundlage des Curriculums sind die Vorgaben der Bundesländer, die verbindliche Rahmenpläne erlassen können (§ 6 Abs.2 PflBG). Aktuell haben eine Vielzahl der Bundesländer die empfehlenden Rahmenpläne der Fachkommission nach § 53 PflBG vollständig oder zumindest in Teilen als verbindlich erlassen. Die Rahmenpläne dienen der nachhaltigen Umsetzung der Pflegeberufereform und geben Ländern, Pflegeschulen und Trägern der praktischen Ausbildung eine Orientierungshilfe.

Aus den Zieldimensionen des § 5 PfIBG und § 2 PfiAPrV leiten sich folgende Prinzipien für die Erstellung eines schulinternen Curriculums ab:

- Kompetenzorientierung
- Lebenslanges Lernen (Lernkompetenz, Wissenstransfer, Entwicklungslogik)
- Theorie-Praxis-Verzahnung
- Lernen an und in Pflegesituationen in unterschiedlichen Versorgungsbereichen
- Pflege von Menschen aller Altersstufen
- Charakteristische Aufgaben der Pflege wie beispielsweise die Verantwortung für
- den Pflegeprozess (vorbehaltene Tätigkeiten)
- selbstständige vollständige Handlungen in einer prozessorientierten Pflege – Wissenschaftsbezug
- professionelles, ethisch fundiertes Pflegeverständnis.

3.3.2 Der theoretische und praktische Unterricht im Verlauf der Ausbildung

Der Inhalt und die Gliederung der Ausbildung (§ 1 PfiAPrV) sowie die Dauer und Struktur der Ausbildung (§ 6 PfIBG) sind miteinander verzahnt. Dabei ist die Pflege von Menschen aller Altersstufen in den allgemeinen und speziellen Versorgungsbereichen in den ersten beiden Ausbildungsdritteln immer generalistisch ausgelegt und setzt sich in der Ausbildung zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann im letzten Drittel fort. Die gesonderten Abschlüsse in der Altenpflege und der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege richten sich im letzten Ausbildungsdrittel schwerpunktmäßig auf die Pflege der entsprechenden Altersgruppen.

Nachfolgende Abbildung stellt die differenzierten gesetzlichen Grundlagen der drei Berufsabschlüsse im Ausbildungsverlauf für den theoretischen und praktischen Unterricht dar.

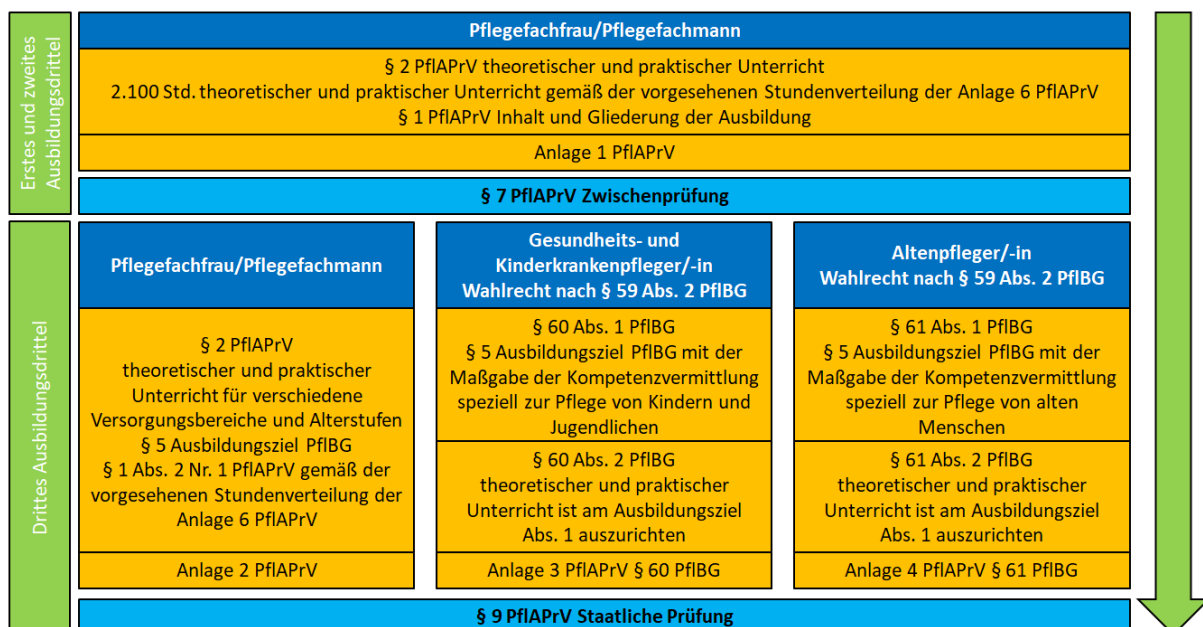


Abbildung 9 - Gesetzliche Grundlagen

Für die generalistische Pflegeausbildung sollen im schulinternen Curriculum die Inhalte von jeweils 500 bis höchstens 700 Stunden anhand besonderer Pflegesituationen auf die Vermittlung von Kompetenzen zur Pflege von Kindern und Jugendlichen sowie zur Pflege von alten Menschen gerichtet sein (vgl. Anlage 6 PfiAPrV). Wird das Wahlrecht nach § 59 Abs. 2 oder Abs. 3 PfIBG ausgeübt, richtet sich der gesamte Unterricht im letzten Ausbildungsdrittel entsprechend Teil 5 des PfIBG auf die Pflege von Kindern und Jugendlichen bzw. auf die Pflege

von alten Menschen und ist „am Ausbildungsziel des Absatzes 1 PflBG auszurichten“ (§§ 60 Abs. 1, 61 Abs. 1 PflBG).

3.3.3 Verzahnung der theoretischen und praktischen Ausbildung

Die Pflegeschule ist der Lernort, der strukturiertes Wissen anbietet und Auszubildende auf die Berufspraxis vorbereitet. Mit der Fähigkeit zur Wissenstransferleistung in das berufliche Handlungsfeld misst der Gesetzgeber der Theorie-Praxis-Verzahnung eine besondere Bedeutung bei.

Der theoretische und praktische Unterricht erfolgt im aufeinander abgestimmten Wechsel mit der praktischen Ausbildung (§ 1 Abs. 3 PflAPrV). Dieser Wechsel hat das Ziel, die erworbenen Kompetenzen aus dem Unterricht und aus der praktischen Ausbildung miteinander zu verknüpfen und weiterzuentwickeln: Aus dem Unterrichtsgeschehen übertragen Auszubildende ihr erlerntes Fachwissen auf das praktische Berufsfeld. Sie üben es ein, probieren es aus, vertiefen und reichern es mit neuem Wissen und Erfahrungen an. Nach Rückkehr der Auszubildenden greift die Pflegeschule wiederum dieses neue Wissen und die praktischen Erfahrungen auf, bearbeitet es schrittweise mit den Auszubildenden und überprüft es auf Handlungsoptionen. Mit neuem Wissen kehren Auszubildende dann wiederum in die Pflegepraxis zurück. Über diesen fortlaufenden Prozess von vernetztem Wissen aus Theorie und Praxis entwickeln Auszubildende zunehmend ein vertieftes Verständnis von beruflichen Situationen, ihr Handlungsrepertoire erweitert sich und sie erhalten zunehmend Handlungssicherheit in der Berufspraxis.

3.3.4 Einsatzorte der praktischen Ausbildung

Die Auszubildenden absolvieren nicht die gesamte betriebliche Ausbildung im gleichen Betrieb. Die Praxisanleitung wird aufgeteilt: Getreu der Philosophie der „generalistischen“ Ausbildung sollen sie auch in anderen Pflegeeinrichtungen Einsätze leisten. Hier ein grober Überblick:

- Orientierungseinsatz (erster Einsatz beim Träger der praktischen Ausbildung)
- Pflichteinsatz stationäre Akutpflege (Krankenhaus)
- Pflichteinsatz stationäre Langzeitpflege (Pflegeheim)
- Pflichteinsatz ambulante Pflege
- Pflichteinsatz pädiatrische Versorgung
- Pflichteinsatz psychiatrische Versorgung
- Weitere Einsätze (z. B. Hospiz, Beratungsstellen etc.)
- Vertiefungseinsatz (letzter Einsatz beim Träger der praktischen Ausbildung)

Die Mindest-Stundenzahlen werden gesetzlich genau geregelt. Hier die provisorische Fassung gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung von 2016. Die definitive Fassung wird vor dem Start der neuen Ausbildung 2020 bekanntgegeben.

- Beim Träger der betrieblichen Ausbildung sind mindestens 1.300 Stunden zu leisten. Davon entfallen 400 Stunden auf die Orientierungsphase zu Beginn der Ausbildung, 400 Stunden auf den Pflichteinsatz im Betrieb und 500 Stunden auf den Vertiefungseinsatz.
- Je 400 Stunden Pflichteinsätze sind in anderen Betrieben zu leisten. Ist beispielsweise der Trägerbetrieb eine stationäre Langzeitpflege, so muss der Auszubildende 400 Stunden in der stationären Akutpflege im Krankenhaus und 400 Stunden bei einem ambulanten Pflegedienst zu leisten. So ist sichergestellt, dass je 400 Stunden Pflichteinsätze in allen drei Kategorien absolviert werden: stationäre Langzeitpflege, stationäre Akutpflege, ambulante Pflege – dabei werden sowohl Altenpflege wie auch Krankenpflege berücksichtigt.

- Zwei weitere Pflichteinsätze von jeweils 120 Stunden sind in den Bereichen der pädiatrischen und der psychiatrischen Versorgung zu leisten. Also beispielsweise 120 Stunden in einem Kinderkrankenhaus oder der Kinderarztpraxis und 120 Stunden in einer psychiatrischen Abteilung.
- 80 Stunden Pflichteinsatz soll der Erweiterung des Ausbildungshorizontes dienen: Palliativ-Versorgung, Rehabilitation, Pflegeberatung usw.

Zu guter Letzt sind noch 80 Stunden Pflichteinsatz zur freien Verteilung auf einen der erwähnten Bereiche vorgesehen.

3.3.5 Praxisbegleitung gemäß § 5 PflAPrV

- „Die Pflegeschule unterstützt die praktische Ausbildung durch die von ihr in angemessenem Umfang zu gewährleistenden Praxisbegleitung“ (§ 6 Abs. 3 PflBG).
- „Die an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen unterstützen die Pflegeschule bei der Durchführung der von dieser zu leistenden Praxisbegleitung“ (§ 10 Abs. 2 PflBG).
- Die Praxisbegleitung ermöglicht den persönlichen Kontakt mit allen an der Ausbildung Beteiligten und vertieft die Zusammenarbeit von praktischen Ausbildungsstätten und Pflegeschulen.
- Die Praxisbegleitung erfolgt durch Lehrkräfte der Pflegeschule „für die Zeit der praktischen Ausbildung [...] in den Einrichtungen der praktischen Ausbildung im angemessenen Umfang“ (§ 5 PflAPrV):
 - jeweils einmal im Orientierungseinsatz, in allen fünf Pflichteinsätzen und im Vertiefungseinsatz. Insgesamt mindestens siebenmal während der Ausbildungszeit (vgl. § 5 PflAPrV).
- Auszubildende werden dabei pädagogisch und fachlich betreut und beurteilt
 - (vgl. § 5 PflAPrV)
- „Die Praxisbegleitung erfolgt realitätsnah unter Einbeziehung des zu pflegenden Menschen. Die fachliche Begleitung und Beratung der Auszubildenden erfolgt deshalb in exemplarischen Pflegesituationen“
 - - Wissenstransfer-Übungen: Über den unmittelbaren Bezug zu realen Pflegesituationen können Lernprozesse aus dem theoretischen und praktischen Unterricht vertieft und Handlungssituationen über gezielte Reflexionsfragen theoretisiert überarbeitet werden. Die beaufsichtigte Durchführung kann beispielsweise an direkten pflegerischen Maßnahmen oder Beratungen mit zu pflegenden Menschen oder auch als Fallbesprechung demonstriert werden.

3.3.6 Praxisanleitung gemäß § 4 PflAPrV

- „Die Einrichtungen der praktischen Ausbildung stellen die Praxisanleitung sicher“ (§ 4 Abs. 1 PflAPrV)
- Aufgabe der Praxisanleitung ist es:
 - „die Auszubildenden schrittweise an die Wahrnehmung der beruflichen Aufgaben“ (§ 4 Abs. 1 PflAPrV) als professionell Pflegende/-r heranzuführen,
 - - die Auszubildenden „zum Führen des Ausbildungsnachweises nach § 3 Absatz 5 PflAPrV anzuhalten und die Verbindung mit der Pflegeschule zu halten“ (§ 4 Abs. 1 PflAPrV)
- „Die Praxisanleitung erfolgt im Umfang von mindestens 10 Prozent der
 - während eines Einsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit“
 - (§ 4 Abs. 1 PflAPrV):
 - Sie „erfolgt geplant und strukturiert auf der Grundlage des vereinbarten
 - Ausbildungsplans“ (§ 4 Abs. 1 PflAPrV)

3.3.7 Ausbildungsplan gemäß § 6 Abs. 3, 8 Abs. 3 Satz 2, § 10 Abs. 1 PflBG

- Der Träger der praktischen Ausbildung erstellt einen eigenen Ausbildungsplan (§ 6 Abs. 3 PflBG), der „den Anforderungen des schulinternen Curriculums entspricht“ (§ 10 Abs. 1 PflBG) und aus dem die zeitliche und sachliche Gliederung der Ausbildung hervorgeht (§8 PflBG).

3.3.8 Ausbildungsnachweis (§ 10 Abs. 2 PflBG, § 3 Abs. 5 PflAPrV)

- Gesetzlich ist vorgeschrieben, dass Pflegeschulen einen Ausbildungsnachweis so gestalten, „dass sich aus ihm die Ableistung der praktischen Ausbildungsanteile in Übereinstimmung mit dem Ausbildungsplan und eine entsprechende Kompetenzentwicklung feststellen lassen“ (§ 3 Abs. 5 PflAPrV).
- Der Ausbildungsnachweis wird entsprechend dem Ausbildungsplan geführt (§ 10 Abs. 2 PflBG).
- Auszubildende haben diesen Nachweis schriftlich zu führen (§ 17 Abs. 3 PflBG).
- Der „ordnungsgemäß schriftlich geführte Ausbildungsnachweis nach § 3 Absatz 5 PflAPrV“ (vgl. § 11 Abs. 2 Satz 2 PflAPrV) ist eine Voraussetzung für die Zulassung zur staatlichen Prüfung (vgl. § 11 Abs. 2 PflAPrV).

3.3.9 Kooperationsverträge (§ 8 PflAPrV)

Auf Grundlage der Kooperationsverträge nach § 8 PflAPrV „erfolgt zwischen der Pflegeschule, insbesondere den für die Praxisbegleitung zuständigen Lehrkräften, dem Träger der praktischen Ausbildung sowie den an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen und den Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern eine regelmäßige Abstimmung“ (§ 8 Abs. 2 PflAPrV), um Lernende gemeinsam in der Ausbildung zu fördern.

Nachfolgende Verzahnungselemente sind im Kooperationsvertrag geregelt:

- Ausbildungsangebote und -kapazitäten: Welche Ausbildungsangebote bringen die Partner in die Kooperation ein und wie viele Ausbildungsplätze können sie offerieren?
- Planung und Sicherstellung der Ausbildung: Welche Zuständigkeiten liegen bei der Planung und Sicherstellung der Ausbildung vor? Besonderheit für Kooperationen zwischen Träger der praktischen Ausbildung und Pflegeschule: Sollen gemäß § 8 Abs. 4 PflBG Aufgaben durch die Pflegeschule wahrgenommen werden? Praxisanleitung, Praxisbegleitung und Beurteilungen: Welche Vorgaben und Zuständigkeiten für die Praxisanleitung und Praxisbegleitung liegen vor? Wie unterstützen sich die Partner bei der Erfüllung dieser Aufgaben?“

Eine Übersicht der Verbundpartner und Praxiseinrichtungen befindet sich im Anhang.

3.4 Jahreszeugnisse, Leistungseinschätzungen, Zwischenprüfung und staatliche Prüfung

Damit Lehrende einen Überblick über die Kompetenzentwicklung im Ausbildungsverlauf der Auszubildenden erhalten, hat der Gesetzgeber weitere Leistungseinschätzungen festgelegt. Diese erfolgen über die gesamten drei Jahre der Pflegeausbildung für „die im Unterricht und in der praktischen Ausbildung erbrachten Leistungen“ (§ 6 Abs. 1 PflAPrV) der Auszubildenden. Damit erhalten Auszubildende selbst einen Überblick über ihre Lernentwicklung und ihren Leistungsstand. Gleichzeitig erhalten die Pflegeschule und der Träger der praktischen Ausbildung eine Übersicht über das Leistungsniveau der Auszubildenden. Bei Gefährdung des Ausbildungsziels können zeitnah gemeinsam Entscheidungen und Maßnahmen zur Sicherung des Ausbildungserfolges getroffen werden (§ 7 PflAPrV).

Am Ende jedes Ausbildungsjahres erhalten die Auszubildenden ein Jahreszeugnis mit je einer Note für den Unterricht und einer für die praktische Ausbildung (§ 6 Abs. 1 PflAPrV). In der Regel errechnen sich die Noten für den Unterricht aus den Leistungsnachweisen des gesamten Jahres. Für den praktischen Teil der Ausbildung ermittelt die Pflegeschule die Note im Einvernehmen mit dem Träger der praktischen Ausbildung auf Grundlage der qualifizierten Leistungseinschätzungen (§ 6 Abs.2, 3 PflAPrV) durch Praxisanleitende. Gleichsam fließen die eigenen Eindrücke der Pflegeschule aus der Praxisbegleitung mit ein. Die Jahreszeugnisse nach § 6 Abs.1 sind für die Zulassung zur staatlichen Prüfung vorzulegen (§ 11 Abs. 2 Satz 3 PflAPrV).

Zum Ende des zweiten Ausbildungsdrittels findet die Zwischenprüfung statt. Sie soll möglichst vier Monate vor Ende des zweiten Ausbildungsjahres durchgeführt werden (§22 Pfl-VO). Die Zwischenprüfung basiert auf den in Anlage 1 der PflAPrV beschriebenen Kompetenzen. Die Auszubildenden setzen unabhängig vom Ergebnis der Zwischenprüfung die Ausbildung fort (§ 7 PflAPrV). Sollten jedoch Bedenken bestehen, ob das Ausbildungsziel bis zur Abschlussprüfung erreicht werden kann, sind unterstützende Maßnahmen zu ergreifen, die zum Bestehen der Prüfung beitragen. Im Vordergrund stehen hierbei pädagogische Maßnahmen zur Unterstützung der oder des Auszubildenden, wie beispielsweise Zusatzkurse, zusätzliche Praxisbegleitung oder weitere individuelle Förderungen.

Am Ende der Ausbildung ergeben sich die Vornoten für die staatliche Prüfung aus dem „arithmetischen Mittel der in den drei Jahreszeugnissen erzielten Noten“ (§ 13 Abs. 3 PflAPrV) für den theoretischen und praktischen Unterricht sowie für die praktische Ausbildung. Die Noten für die erbrachten Leistungen im Unterricht bilden die Vornote für den schriftlichen und mündlichen Teil der Prüfung und die Noten aus der praktischen Ausbildung die Vornote für den praktischen Teil der Prüfung (§ 13 Abs. 3 PflAPrV).

Für die staatliche Prüfung schlägt die Pflegeschule die Vornoten für den schriftlichen, mündlichen und praktischen Teil der Prüfung vor. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses legt auf dieser Grundlage die Vornoten fest (§ 13 Abs. 1 PflAPrV).

Die staatliche Prüfung für die Ausbildung umfasst jeweils einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Teil (§ 9 Abs. 1 PflAPrV). Gegenstand sind die auf § 5 des Pflegeberufgesetzes beruhenden, in Anlage 2 aufgeführten Kompetenzen.

3.5 Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

Wer die Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau“ oder „Pflegefachmann“ führen will, bedarf der Erlaubnis (§ 1 PfIBG).

Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis:

Die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung ist auf Antrag zu erteilen, wenn die antragstellende Person

- die durch dieses Gesetz vorgeschriebene berufliche oder hochschulische Ausbildung absolviert und die staatliche Abschlussprüfung bestanden hat,
- sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt,
- nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist und
- über die für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.
-

3.6 Förderungen zur Umschulung

Es gibt eine Vielzahl von Gründen, weshalb Menschen sich zu Altenpflegern umschulen lassen möchten: Neuorientierung nach der Familienphase, Arbeitslosigkeit, das Fehlen beruflicher Perspektiven oder auch persönliche Motive.

Inwiefern eine Umschulung in Frage kommt, hängt von diversen Kriterien ab. Selbstredend sollte man gerne mit älteren Menschen zusammen sein und nicht vor „körpernahen“ Tätigkeiten mit gebrechlichen Patienten zurückschrecken. Zur Altenpflege gehören soziale, pflegerische und medizinische Arbeiten, aber auch diverse administrative Arbeiten.

Wer diese Grundbedingungen erfüllt, sollte am besten den Berater bzw. die Beraterin im Jobcenter oder der Agentur für Arbeit ansprechen. Dort wird man prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Förderung der Umschulung erfüllt sind. Wenn ja, können die Agenturen für Arbeit Bildungsgutscheine aushändigen.

Der Bildungsgutschein beinhaltet das Recht, an einer Ausbildung zur Altenpflegerin resp. zum Altenpfleger teilzunehmen; er regelt die erforderliche Dauer, den regionalen Geltungsbereich und die Gültigkeitsdauer.

Mit diesem Bildungsgutschein in der Hand kann der Umschulungswillige jetzt eine Altenpflegeschule oder ein Weiterbildungsinstitut für den theoretischen Teil der Ausbildung sowie eine Altenpflege-Einrichtung für die Praxisanleitung suchen.

Stand: 13.06.2024

Weiterführende Angaben sind im allgemeinen [Qualitätshandbuch](#) der Berufsbildenden Schulen Anhalt-Bitterfeld festgehalten.

Anhang

Verbundpartner

Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH

Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße 2
06749 Bitterfeld-Wolfen

Telefon: (03493) 31-0
E-Mail: info@gzbiwo.de

Helios Klinik Köthen

Hallesche Straße 29
06366 Köthen

Telefon: (03496) 52-0
E-Mail: info.koethen@helios-gesundheit.de

Pflegeteam PuraVida GbR

Am Stadion 12
06749 Bitterfeld-Wolfen

Telefon: (03494) 799886
E-Mail: info@puravida-pflege.de

Praxiseinrichtungen

| Einrichtung | Ansprechpartner/-in | Adresse | Telefonnummer | Einsatz |
|---|--|--|--|---------------------------------------|
| Volkssolidarität | Frau Maria Maibaum PAL Kurzzeitpflege | Brunnenstraße 37 06366 Köthen (Anhalt) | 03496/550048 03496/214808 | ambulante Kurz- und Langzeitpflege |
| Pflegedienst Staude GmbH Ambulanter Pflegedienst | Sr. Mandy PAL PDL Sr. Heike oder Sr. Mar- tina | Karlsplatz 3 06406 Bernburg | 03471/316152 | ambulante Kurzzeit- und Akutpflege |
| OSRA GmbH Ambulanter Pflegedienst | Frau Schwab PDL | Emil-von-Behring-Straße 9 06366 Köthen (Anhalt) | 03496/309720 | ambulante Kurzzeit- und Akutpflege |
| Soleo Anhalt Ambulanter Pflegedienst | Frau Manuela Ostwald PDL Frau Antje Pätzold PAL | Stresemannstraße 21 06366 Köthen (Anhalt) | 03496/5099380 PAL 0176/64459671 | ambulante Kurzzeit- und Akutpflege |
| PH Am Lutzepark | Frau Oda Wittig PDL WB 1 PAL Yvonne Lausch WB 2 PAL Nicole Obst WB 3 PAL Corinna Schrader | Lange Str. 38 06366 Köthen (Anhalt) | 03496/503021 03496/503017 03496/503018 03496/503019 | stationäre Langzeitpflege |

| | | | | |
|---|--|---|---------------|---|
| AWO Seniorenzentrum Aken | Herr Norman Matysiak PDL Frau Brita Winzler EL | Dessauer Landstraße 54 06385 Aken | 034909/89600 | stationäre Langzeitpflege |
| AWO Seniorenzentrum Dessau Heinrich-Deist-Haus | Frau Christiane Mers PDL Frau Brita Winzler EL | Ellerbreite 42A 06847 Dessau-Roßlau | 0340/51964100 | stationäre Langzeitpflege |
| Pflegedienst Staude GmbH Krankenpflege Staude | Sekretärin Frau Anja Kleine Sr. Sylvana + Sr. Sophie PAL HL Herr Matthias Staude | Sanderslebener Straße 28a 06425 Alsleben | 034692/382822 | stationäre Langzeitpflege Psychiatrie |
| Salus Fachklinikum Bernburg Pädiatrie | Frau Christiane Warthmann PK | Olga-Benario-Straße 16-18 06406 Bernburg (Saale) | 03471/ 344310 | Pädiatrie |
| Außenstelle Salus Pädiatrie Tagesklinik Dessau | Frau Christiane Warthmann PK | Köthener Straße 93 06847 Dessau-Roßlau | 0340/ 6612890 | Pädiatrie |
| Salus Fachklinikum Bernburg Psychiatrie | Frau Christiane Warthmann PK | Olga-Benario-Straße 16-18 06406 Bernburg (Saale) | 03471/ 344310 | Psychiatrie |
| Außenstelle Salus Psychiatrie Tagesklinik Köthen | Frau Christiane Warthmann PK | Schalaunische Straße 6/7 06366 Köthen | 03496/ 308950 | Psychiatrie |
| Gut Zehringen – Wohnheim für behinderte Menschen | Frau Carmen Ziegler EL | Lindenstraße 13 06369 Köthen OT Zehringen | 03496/40660 | stationäre Langzeitpflege Psychiatrie |
| Pura Vida GbR Bitterfeld- Wolfen | Frau Masur | Am Stadion 12 06749 Bitterfeld-Wolfen | 03494 799886 | ambulante Akutpflege, ambulante Langzeitpflege |
| Alexianer St. Joseph-Krankenhaus Dessau | Frau Kautz | Auenweg 36 06847 Dessau-Roßlau | 0340 55690 | Psychiatrie |
| SARA Betreuungsgesellschaft mbH | Frau Urban | Str. d. Republik 4 06766 Bitterfeld-Wolfen | 03494 799567 | ambulante Akutpflege, ambulante Langzeitpflege |